

Willi Körteles:

Kritik am NS-Regimes und die Folgen in der Region Trier. Eine Annäherung an ein wenig bekanntes Thema

Das Verhältnis der Bürger zum NS-Staat ist wie andere Fragestellungen zu der historischen Epoche von 1933 bis 1945 lange Zeit nicht wissenschaftlich thematisiert worden. Im privaten Umfeld wurde allerdings eine diffuse Vorstellung über die NS-Zeit vermittelt, die Deutschen seien Opfer des NS-Regimes gewesen, weil sie nahe Verwandte verloren hätten, unter unsäglichen Gefahren von Osten nach Westen fliehen mussten und die Not des Krieges und in der der Nachkriegszeit in Form von Armut und Hunger erleiden mussten. Diese erfahrungsbezogenen Aussagen enthalten zweifellos einen historischen Kern, lassen aber tragfähige historische Erkenntnisse weitgehend vermissen.

Inzwischen weisen Historiker darauf hin, dass die deutsche Bevölkerung zu einem hohen Prozentsatz das Hitler-Regime bejahte, weil sie von ihm wirtschaftlich profitierte. Diese gute materielle Versorgung der Deutschen war mit der Ausbeutung der eroberten Gebiete in ganz Europa ermöglicht worden.

Neben den bedenkenlosen Anhängern von Hitler gab es allerdings auch eine Minderheit, die dem NS-Regime kritisch bis ablehnend gegenüberstand. Eine noch geringere Zahl von Bürgern war bereit, Widerstand zu leisten, weil jedem Bürger die unmenschliche Reaktion des totalitären Regimes im Falle einer entdeckten widerständigen Aktion bekannt war.

Trotz des eher marginalen Befundes zum deutschen Widerstand im Dritten Reich erlebte der Ausdruck „Widerstand“ in den ersten Nachkriegsjahren eine Blütezeit; er wurde in verschiedenen Kontexten sehr uneinheitlich, aber häufig verwendet. Schon bald nach Kriegsende hatte er die Funktion, Distanz zur NS-Ideologie auszudrücken. Nicht selten griffen ehemalige Angehörige der NSDAP und in Verbrechen involvierte Täter zu dieser Wortwahl, um die von den Alliierten durchgeführten Entnazifizierungsprozesse für sich günstig zu beeinflussen. Während der Ausdruck „Widerstand“ in diesen Fällen entgegen der tatsächlichen inneren Akzeptanz zu den nationalsozialistischen Maximen den Wendehalscharakter der Sprecher signalisiert, wurde dieser Begriff auch auf Verhaltensweisen übertragen, die einzelne Personen als moralisch integer qualifizierten. In diesem Zusammenhang wurde von Widerstand gesprochen, wenn die handelnden Personen ihre Gegnerschaft zum NS-Regime in Wort und Tat zum Ausdruck gebracht hatten und dafür gravierende Nachteile bis hin zur Todesstrafe in Kauf nehmen mussten. Die Verwendung des Begriffs „Widerstand“ erfordert auch heute noch einen reflexiven Akt zur Klärung des Faktischen.

Die Forschung über den Widerstand im Dritten Reich war getragen von Institutionen, die sich mit dem Nachweis und der Erinnerung widerständiger Einzelpersonen oder inhärenter Gruppierungen das Ansehen der eigenen Institution aufzuwerten versuchten. So verfolgte die Bundeswehr beispielsweise mit dem Verweis auf das Hitlerattentat von von Stauffenberg (1907-1944) am 20. Juli 1944 das Ziel, die moralische Qualität der deutschen Wehrmacht herauszustellen, in dessen Tradition sie sich verstand. Georg Elsner (1903-1945), der

als einzelne Person bereits am 9.11.1923 ein Attentat auf Hitler verübt hatte, wurde nicht erinnert. Ebenso erinnerte die katholische Kirche an die mutigen Predigten des Bischofs von Münster, Graf von Galen, gegen die Ermordung von Behinderten durch das NS-Regime, um die Rolle der Kirche in der NS-Zeit positiv zu beschreiben. An die Priester in den Konzentrationslagern wurde eher am Rande gedacht.

Von beiden Institutionen wurden historische Sachverhalte selektiv aufgegriffen, so dass es unterblieb, ein umfassendes Bild der Geschichte der jeweiligen Institution in der NS-Zeit aufzuzeigen. Ganz aus dem Blick geriet auf diese Weise die Mittäterschaft der deutschen Wehrmacht an den Verbrechen der Nationalsozialisten bzw. die passive Rolle der Kirche gegenüber dem Massenmord an den Juden. Beide Institutionen waren eng verbunden in der Legitimation (Kirche) und in der Ausführung (Wehrmacht) des Zweiten Weltkrieges. Die deutsche Armee führte in den Augen des deutschen Episkopats einen „Kreuzzug“ gegen den Bolschewismus. Die heldenhafte Taten Einzelner sollten überdecken, dass beide Institutionen sich in dieser Zeit schuldig gemacht hatten.

Anders als die Bundeswehr und die Kirchen bemühten sich andere Institutionen des deutschen Staates wie die deutsche Justiz, die deutsche Diplomatie, das Deutsche Rote Kreuz, der deutsche Sportbund, die deutsche Luftfahrt, die Berufsorganisationen von Landwirten, Handwerkern und Industrie viele Jahre nach 1945 kaum um die Klärung ihrer Rolle im Dritten Reich.

Die personenorientierte Erinnerung von Kirche und Bundeswehr löste keinen umfassenden Prozess zur Aufarbeitung deutscher Geschichte aus der Zeit des Dritten Reiches im

Nachkriegsdeutschland aus. Diese Aufgabe übernahmen maßgeblicher die Frankfurter Auschwitz-Prozesse, maßgeblich vorbereitet durch Fritz Bauer, die Fragen der 68er Generation, die Filme „Holocaust“, „Heimat“ u.a. und die Reden der deutschen Bundespräsidenten Heinemann, von Weizsäcker, Herzog und Rau.

Die Erforschung des Verhaltens Einzelner diene allgemein dazu, den Glauben an die Menschlichkeit zu stärken. An dieser Aufgabe beteiligten sich auch jüdische Institutionen. So entstand in der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem die Allee der Gerechten, deren Ziel es ist, an Menschen zu erinnern, die weltweit jüdische Bürger in der Zeit der Schoa retteten. In dieser Einrichtung wird unter anderem mehrerer hundert Menschen aus Deutschland gedacht, die unter Gefahr für ihr eigenes Leben Juden versteckten oder auf andere Weise retteten. Inzwischen sind die Biographien von wenigen außergewöhnlichen Vorbildern allgemein bekannt. Die Taten von Gertrud Luckner (1900-1995), die im Auftrag des Freiburger Erzbischofs Gröber (1872-1948) vor Verfolgung, Deportation und Tod bedrohten jüdischen Bürgern finanzielle Hilfe überbrachte, gehören heute zum Lernstoff der höheren Schulen. Noch bekannter sind die Flugblatt-Aktionen der Weißen Rose (Hans und Sophie Scholl, Christian Probst, Willi Graf, Alexander Schmorell, Kurt Huber), deren Mitglieder ihrem Gewissen folgten und deswegen von der NS-Justiz zur Todesstrafe verurteilt wurden.

Seltener wurden Fälle untersucht, die weniger heroisch einzustufen sind, die aber dennoch Ablehnung des NS-Regimes im Kleinen verkörpern. Ob der Begriff „Widerstand“ zur Be-

schreibung der Konflikte an der Basis der Gesellschaft geeignet ist, sollte von Fall zu Fall entschieden werden.

Die dokumentierten Vorgänge der Region Trier stellen teilweise unabsichtlichen Widerstand dar, der lediglich ein Ausdruck individueller Wahrhaftigkeit (oder anderer Motive) ist und selten eine gezielte Aktion gegen den Staat oder staatstragende Personen beinhaltet. Die im Aktenmaterial erwähnten Personen sind nicht an das NS-System angepasst, wägen ihre Aktionen und/oder ihre sprachlichen Äußerungen selten ab; sie sind vermutlich vor der NS-Zeit geprägt worden und folgen deswegen den internalisierten Kriterien von wahr und falsch, vielleicht sogar ihrem Gewissen. Indem sie das „Normale“ tun, handeln sie gegen einzelne staatliche Erlasse.

Den Herausgebern der Internet-Plattform [http://www. rheinische-geschichte.lvr.de/widerstandskarte](http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/widerstandskarte) ist es zu verdanken, dass viele Einzelfälle der alltäglichen Konflikte aus der Region Trier erschlossen werden können. Die veröffentlichten Konflikte stützen sich auf strafrechtliches Archivmaterial des Landeshauptarchivs Koblenz und auf wissenschaftliche Werke.

Die dokumentierten Fälle beziehen sich auf das Hören des „Feindsenders“ (5 Fälle), auf kritische Äußerungen über Adolf Hitler (4 Fälle), auf Kritik am Krieg (3 Fälle), auf Ablehnung der NS-Ideologie (2 Fälle), auf den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen (2 Fälle), auf die negative Bewertung der NSDAP, des NS-Staates und der Person des Reichspropagandaministers Goebbels. Drei Vorgänge betreffen Aussagen und Aktivitäten von Personen der katholischen Kirche. Ein Fall handelt vom Abreißen von NS-Plakaten und ein weiterer Fall befasst sich mit einer kommunistisch motivierten Aktion.

Für die „Vergehen“ wurden Gefängnis-, bzw. Zuchthausstrafen zwischen drei Monaten und drei Jahren verhängt. Einmal wurde ein Verfahren eingestellt. Im Falle des Klosters St. Matthias wurde die Auflösung des Konvents verfügt. Der Trierer Bischof Bornewasser erhielt als Strafe „Veröffentlichungsverbot“ für seine Hirtenbriefe. Einmal wurde eine Person festgenommen, aber wieder freigelassen.

In die Strafsachen waren zweimal Arbeiter aus Luxemburg und einmal ein französischer Kriegsgefangener involviert. Die Zahl der inkriminierten Geistlichen lässt sich nicht genau bestimmen, weil neben einem einzelnen Priester und dem Bischof von Trier der gesamte Konvent des Klosters St. Matthias in Trier angeklagt wurde. Insgesamt mussten sich sieben Frauen vor Gericht verantworten.

Im Bereich der Trier-Stadt kommt es zu 12 NS-Strafverfahren und im Landkreis Trier zu 10. Dem juristischen Vorgehen gegen den Trierer Bischof kommt eine besondere Bedeutung zu, weil eine Person des öffentlichen Lebens betroffen ist. Das Verfahren gegen den Konvent der Abtei St. Matthias weicht von den übrigen juristischen Vorgängen insofern ab, als ein religiöses Kollektiv strafrechtlich belangt wird.

Alle von der NS-Justiz eingeleiteten Verfahren beziehen sich auf Sachverhalte, die keine Vergehen gegen eine humane Rechtsordnung darstellen, in der die Menschenrechte anerkannt sind: freie Meinungsäußerung, freie Wahl des Lebenspartners, Handlungsfreiheit. Dem Recht auf freie Meinungsäußerung widersprachen die nationalsozialistischen Rundfunkgesetze, die es unter schwere Strafe stellten, Informationen nichtdeutscher Sender zu hören. Ebenso berührt die Unterstrafstellung der kritischen persönlichen Bewertung poli-

tischer Personen, der Staatsideologie und der Kriegführung die freie Meinungsäußerung. Ebenso tangierte die Indizierung inhaltlicher Aussagen eines Priesters und die kirchlichen Verlautbarungen des Trierer Bischofs in einem Hirtenbrief die staatliche Einschränkung der freien Meinungsäußerung. Die juristischen Verfahren gegen Frauen, die Kontakte zu Kriegsgefangenen unterhielten, widersprachen dem Recht auf persönliche Partnerwahl. Der Vorwurf, die Patres des Klosters St. Matthias unterstützten ein unabhängiges Vereinsleben, entsprach der Staatsauffassung der Nationalsozialisten. Freie, vom Staat unabhängige Vereine, haben in einem totalitären System keinen Platz. Das NS-Regime inkriminierte in diesem Fall, was die Gesellschaft unter demokratischen Voraussetzungen fördert. Der demokratische Staat unterstützt mit einer subsidiären Rechtsstruktur das Engagement der Bürger und trägt somit zu einer menschenfreundlichen Kultur bei.

Der Fall der Lore G. aus Saarburg zeigt, dass selbst eine Brotabgabe an Zwangsarbeiter einen Straftatbestand darstellte.

In der Regel wurden die „Straftatbestände“ von Personen an die staatlichen Behörden gemeldet, die in Kontakt standen mit dem „Straftäter“. Diesen Vorgang nennt man auch Denunziation. In drei Fällen waren die Denunzierenden Gasthausbesucher, die regimekritische Äußerungen eines anderen Gastes der Gestapo meldeten. In weiteren drei Fällen denunzierten Arbeitskollegen. In einem Fall sind die Anzeigenden Nachbarinnen. Im Falle des Trierer Bischofs gingen die strafrechtlichen Aktionen von der Gestapo, die den Bischof ständig überwachte, direkt aus. Sowohl bei den Schweicher Wallfahrern nach Klausen als auch beim Geistlichen aus Beurig stammten die Denunzianten aus dem unmittelbaren kirchli-

chen Umfeld. Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Gestapo in Trier keine isolierte Terrorinstitution darstellte, sondern wesentlich durch die Mitwirkung der Denunzianten aus der Bevölkerung an Effizienz gewann.

Strafrechtliche Folgen konnten schon ironische Bemerkungen über Personen des NS-Systems (oder durch sie verursachte Sachverhalte) oder das Tragen religiöser Embleme haben. Im Falle des Michael L. aus Wasserliesch genügten „Pfui“-Rufe auf eine öffentlich übertragene Rundfunkrede des Führers, um einen juristischen Prozess einzuleiten, der von Mitbürgern ausging. Pastor Nikolaus Z. aus Beurig hatte in einer Predigt geäußert, die christlichen Märtyrer hätten mehr geleistet als die Frontsoldaten. Mit dieser Aussage leistete er einen Beitrag zur Relativierung der von den Nationalsozialisten propagierten militaristischen Ideologie, der Millionen junger Deutscher und Ausländer (sinnlos) zum Opfer fielen. Der Photograph Friedrich S. aus Trier hatte gesagt, sowohl der Erste als auch der Zweite Weltkrieg seien von Deutschen ausgelöst worden. Wie beide Beispiele zeigen, orientierten sich die Weitertragenden nicht an der Richtigkeit der Aussagen, sondern an der von der vorgegebenen Staatsdoktrin der Nationalsozialisten.

Die „Delinquenten“ gaben ihre freimütige Meinung aus unterschiedlichen inneren Dispositionen preis. In einem Fall spielte der vorausgegangene Alkoholgenuss eine gewisse Rolle, in einem anderen Fall ein Nachbarschaftsstreit oder ein Familienkonflikt. In mehreren Fällen war die angespannte Lage aufgrund der Kriegsauswirkungen für die zugespitzte Bemerkung ausschlaggebend, weil die Ernährer der Familien eingezogen worden waren. Lore G. handelte aus Mitleid mit

den darbenden Zwangsarbeitern, weil sie sich von deren Elend anrühren ließ.

Quelle:

<http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/widerstandskarte>